

Allgemeines Recht

Stand 01.2025

Rechtsanwalt Jörg Imfeld

An der Beeke 15

48163 Münster

02536 3458537

info@rechtsanwalt-imfeld.de

www.rechtsanwalt-imfeld.de



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

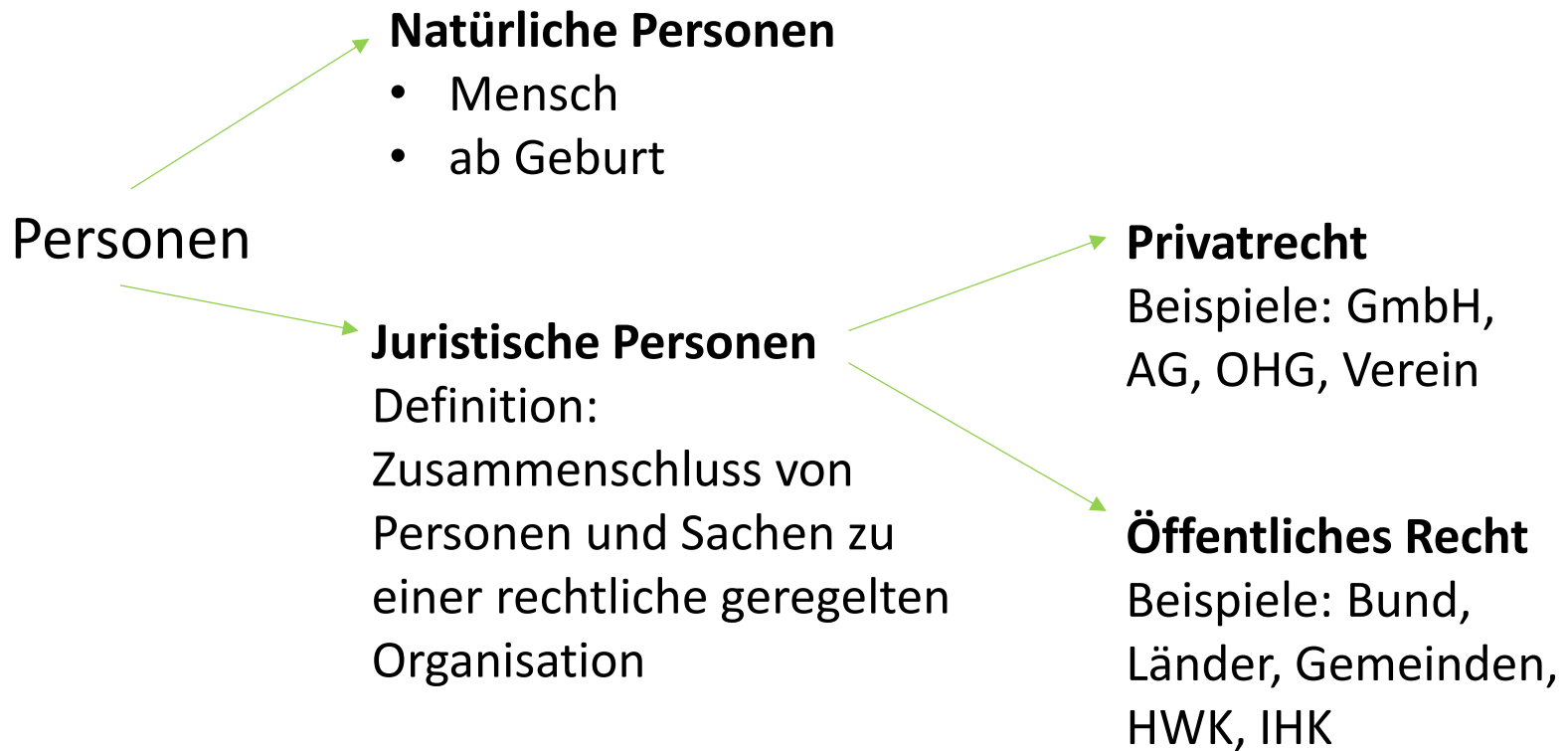
- in Kraft seit dem 01.01.1900
- §§ 1 bis 2385 BGB
- Gliederung
 - allgemeiner Teil
 - Schuldrecht
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht





Grundbegriffe

Grundbegriffe



Grundbegriffe

Verbraucher § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer § 14 BGB

- (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Fähigkeiten

1. **Rechtsfähigkeit:** man ist Inhaber von Rechten und Pflichten

§ 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

2. **Geschäftsfähigkeit:** man kann wirksam Rechtsgeschäfte abschließen

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Fähigkeiten

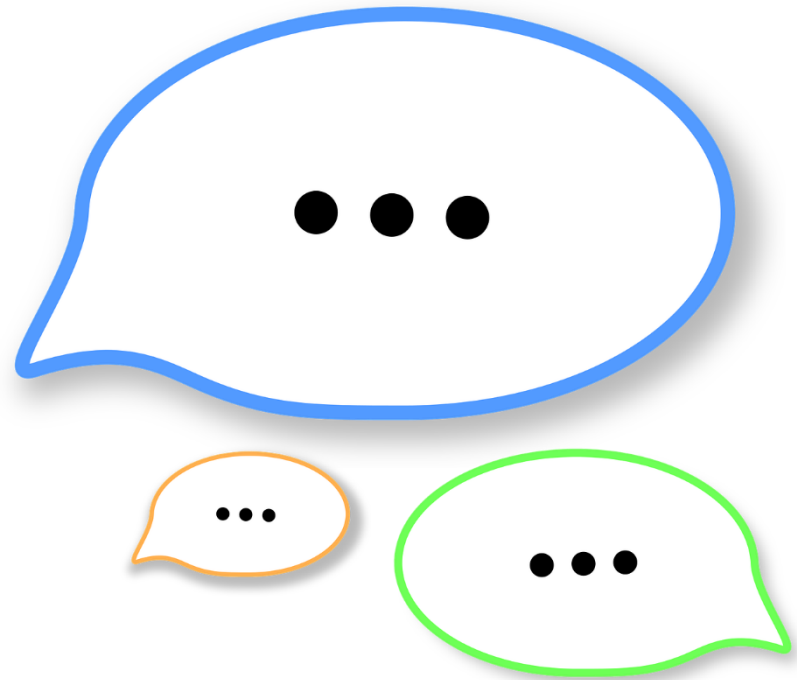
3. **Deliktsfähigkeit:** man haftet für eigenes Verschulden

§ 828 Abs. 1 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Willenserklärung

- Wille
- Erklärung
- Rechtsbindungswille



Anfechtung einer Willenserklärung

Anfechtung wegen Irrtums

- Irrtum über den Inhalt der Erklärung, § 119 BGB:
verschrieben, versprochen, vergriffen
Anfechtungsfrist: ohne schuldhaftes Verzögern, § 121 BGB
- arglistig getäuscht oder widerrechtlich bedroht, § 123 BGB
Anfechtungsfrist: 1 Jahr, § 124 BGB
- Folge: Nichtigkeit der Willenserklärung, § 142 Abs. 1 BGB

Vertrag

Ein Vertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande (§§ 145 ff. BGB):



Antrag + Annahme

Vertrag: Annahmefristen

Annahmefrist unter Anwesenden: § 147 Abs. 1 BGB

Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

(so lange das Gespräch dauert)

Annahmefrist unter Abwesenden: § 147 Abs. 2 BGB

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

(per Post regelmäßig sieben Tage / wohl aufgrund der Zustellverpflichtung der Post AG zum 01.01.2025 länger)

Formen von Rechtsgeschäften

- grundsätzlich formlos
- Schriftform, § 126 BGB
 - Kündigung eines Arbeitsvertrages
 - Bürgschaft
 - befristeter Arbeitsvertrag
- Textform, § 126 a BGB
 - Signatur
- Textform, § 126 b BGB
 - Namensangabe
 - dauerhafte Speicherung
- notarielle Beurkundung, § 128 BGB
 - Grundstückskaufvertrag
 - Schenkungsversprechen
 - Gesellschaftsvertrag einer GmbH
- öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB
 - Zeugnisbeglaubigung
 - Anmeldung zum Handelsregister
 - Anmeldung zum Vereinsregister
 - Anmeldung zum Grundbuch



Schuldrecht

Kaufvertrag, § 433 BGB

Mindestinhalt

- Kaufsache
- Kaufpreis
- Verkäufer/ Käufer



Pflichten aus einem Kaufvertrag

- Verkäufer, § 433 Abs. 1 BGB
 - Übergabe der Kaufsache (Besitz)
 - Eigentumsübertragung
 - mangelfrei (Definition Mangel: Die Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand)
 - Nebenpflichten (z. B. Benutzungs- und Gefahrenhinweise)
- Käufer, § 433 Abs. 2 BGB
 - Zahlung des Kaufpreises
 - Annahme der Kaufsache

Eigentumsübertragung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen

Bewegliche Sachen,

§ 929 BGB

- Übergabe der Sache (Besitz)
- Einigung darüber, dass das Eigentum übergehen soll
- Berechtigung zur Eigentumsübertragung

Unbewegliche Sachen,

§§ 873, 925 BGB

- Eintrag ins Grundbuch
- Einigung darüber, dass das Eigentum übergehen soll (Auflassung beim Notar)
- Berechtigung zur Eigentumsübertragung

Voraussetzungen für Gewährleistungsrechte beim Kaufvertrag

1. wirksamer Kaufvertrag
2. Mangel bei Übergabe der Kaufsache (§ 434 BGB), vereinbarte Beschaffenheit + „branchenübliche Anforderungen“; Vorrang der Vereinbarung zwischen den Kaufvertragsparteien)
3. kein Gewährleistungsausschluss
4. keine Verjährung der Gewährleistungsansprüche (bewegliche Sachen 2 Jahre, unbewegliche Sachen 5 Jahre; beim Verbrauchsgüterkauf: Verjährung erst nach 4 Monaten nach Mängelanzeige; „23 Monate + 4 Monate“)

Gewährleistungsausschluss, § 444 BGB

- Verbraucher zu Verbraucher: Ausschluss möglich
- Verbraucher zu Unternehmer: Ausschluss möglich
- Unternehmer zu Verbraucher: Ausschluss nicht möglich
(bei Neuware 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen kann die Gewährleistung auf 1 Jahr begrenzt werden)
- Unternehmer zu Unternehmer: Ausschluss möglich

Gewährleistungsrechte beim Kaufvertrag, §§ 437 ff. BGB

1. Nacherfüllung, § 439 BGB

- Beseitigung des Mangels
- Neulieferung

2. Rücktritt, § 440 BGB

- Frist zur Nacherfüllung setzen (beim Verbrauchergeschäften: bereits mit Mangelanzeige beginnt eine fiktive Frist an zu laufen)
- Rücktritt erklären
- Folge: Rückgewähr von Kaufsache und Kaufpreis

3. Minderung, § 441 BGB

- Frist zur Nacherfüllung setzen (s.o.)
- Minderung erklären
- Folge: Herabsetzung des Kaufpreises

Gewährleistungsrechte beim Kaufvertrag, §§ 437 ff. BGB

4. Schadenersatz, § 437 Nr. 3 BGB

- wenn andere Rechtsgüter durch den Mangel beeinträchtigt worden sind

5. Ersatz von Aufwendungen, § 437 Nr. 3 BGB

- Telefonkosten
- Porto
- Kilometergelder

Beweislastumkehr beim Kaufvertrag, § 477 BGB

- Verbrauchsgüterkauf: Das sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft (vgl. § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- In den ersten 12 Monaten ab Übergabe der Sache wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden war (vgl. § 477 BGB)

Warenkauf mit digitalen Elementen, §§ 475a ff. BGB

- Ware mit digitalen Elementen
- digitale Elemente entscheidend für die Funktionsfähigkeit (z.B. Fernseher, Haushaltsgeräte etc.)
- Verpflichtung des Unternehmers, für den Zeitraum der üblichen Nutzungs- und Verwendungsdauer des Produktes den Verbraucher über Aktualisierungen zu informieren und bereitzustellen (Aktualisierungspflicht § 475b Abs. 4 BGB)

Vertrag über digitale Elemente, §§ 327 ff. BGB

- Vertrag über digitale Element (ohne Verbindung des digitalen Elements mit einer Ware)
- digitale Elemente und Dienstleistungen
- Mangelbegriff § 327d + e + g BGB (frei von Produkt- oder Rechtsmängel)
- Bereitstellung und Aktualisierung, § 327f BGB
- Mängelrechte: § 327i BGB (wie beim Kaufrecht)
- Verjährung: § 327j BGB

Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

Pflichten aus dem Werkvertrag



```
graph TD; A[Pflichten aus dem Werkvertrag] --> B[Unternehmer]; A --> C[Besteller];
```

Unternehmer

- Herstellung des Werkes + Erfolg
- Nebenpflichten
 - Benutzungs- und Gefahrenhinweise
 - sauberes Hinterlassen der Baustelle

Besteller

- Zahlung der Vergütung
- Abnahme des Werkes § 640 BGB

Abnahme: Die Hinnahme des Werkes als vertragsgemäß erstellt

- formlos
- schriftlich
- durch schlüssiges Handeln

Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

Folgen der Abnahme

- Fälligkeit der Vergütung, § 641 BGB
- Beginn der Verjährung für den Vergütungsanspruch
- Beginn der Verjährung für Mängelansprüche, § 634 a BGB
- Gefahrübergang, § 644 BGB

Gewährleistungsrechte beim Werkvertrag, §§ 634 ff. BGB

1. Nacherfüllung, § 635 BGB
 - Beseitigung des Mangels
 - Neuherstellung
2. Rücktritt, § 636 BGB
 - Frist zur Nacherfüllung setzen
 - Rücktritt erklären
 - Folge: Rückgewähr von Werk und Werklohn
3. Selbstvornahme, § 637 BGB
 - Frist zur Nacherfüllung
 - Selbstvornahme erklären
 - Folge: Unternehmer muss Mehrkosten tragen

Gewährleistungsrechte beim Werkvertrag, §§ 634 ff. BGB

4. Minderung, § 638 BGB

- Frist zur Nacherfüllung setzen
- Minderung erklären
- Folge: Herabsetzung des Werklohns

5. Schadenersatz, § 634 Nr. 4 BGB

- wenn andere Rechtsgüter durch den Mangel beeinträchtigt worden sind

6. Ersatz von Aufwendungen, § 634 Nr. 4 BGB

- Telefonkosten
- Porto
- Kilometergelder

Werkvertrag: Verjährung des Vergütungsanspruches

- Der Anspruch auf die Werklohnvergütung verjährt innerhalb von drei Jahren, §§ 195, 199 BGB
- Abnahme am ~~20.03.2021~~
2022
2023
31.12.2024

01.01.2025

Inhalt eines Kostenvoranschlages

- genaue Beschreibung von Art und Umfang der Arbeiten
- erwartete Arbeitszeit (Schätzung)
- voraussichtliche Arbeitskosten
- voraussichtlich benötigtes Material und Materialkosten
- Gültigkeitsdauer für den Kostenvoranschlag
- Angabe der Umsatzsteuer



Inhalt eines Kostenvoranschlages, § 649 BGB

Überschreitung des Kostenvoranschlages

- bis max. 20% (maximal laut Resprechung)
- Überschreitung darüber hinaus verpflichtet den Unternehmer, den Kunden darüber unverzüglich zu informieren, § 649 Abs. 2 BGB
- die Erstellung des Kostenvoranschlages kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn vereinbart worden ist, dass bereits die Erstellung des Kostenvoranschlages berechnet werden kann (siehe § 632 Abs. 3 BGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

Definition gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB

- vorformulierte Vertragsbedingungen
- für eine Vielzahl von Verträgen
- vom Verwender einseitig auferlegt

Beispiele

- Vertragslaufzeit
- Kündigungsfristen
- Vertragsverlängerung bei Nichtkündigung
- Haftungsausschlüsse
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB

Wie werden AGB Vertragsbestandteil?

- Hinweis auf die AGB
- eine einfache Kenntnissnahme von den AGB muss möglich sein
- die AGB müssen vereinbart werden (Antrag und Annahme)

Verjährung von Ansprüchen, §§ 194 ff. BGB

- Ansprüche unterliegen der Verjährung, § 194 BGB
- grundsätzliche Verjährungsfrist: drei Jahre, § 195 BGB
- Beginn der Verjährung, §§ 199 ff. BGB

Bedeutung

- der Anspruch bleibt trotz Verjährung bestehen
- leistet der Schuldner trotz Verjährung, kann der Schuldner das Geleistete nicht zurückfordern
- beruft sich der Schuldner auf die Verjährung, kann der Gläubiger die Forderung nicht mehr durchsetzen

Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Hemmung

bedeutet die Hinauszögerung der Verjährung. Der Anspruch verjährt nicht

- solange Verhandlungen über den Anspruch geführt werden, vgl. § 203 BGB

oder

- ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, vgl. § 204 BGB

Neubeginn

die Verjährung beginnt von Neuem an zu laufen, wenn der Schuldner einen Teil des Anspruchs leistet, vgl. § 212 BGB

Pflichten aus dem Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB

Vermieter, § 535 Abs. 1 BGB

- Überlassen der Mietsache
- mangelfrei
- Instandhaltung
- Nebenpflichten
 - Betriebskostenabrechnung erstellen
 - Schutz des Mieters vor Beeinträchtigung

Mieter, § 535 Abs. 2 BGB

- Zahlung der Miete
- Nebenpflichten
 - keine Gebrauchsüberschreitung
 - keine Untervermietung
 - keine baulichen Veränderungen
 - Sorgfaltspflichten wie lüften und heizen
 - Meldung von Schäden
- Rückgabe der Mietsache, § 546 BGB

Miete, Leihe und Pacht

Miete: Das Überlassen einer Sache zur Nutzung gegen Entgelt, § 535 BGB

Leihe: Das Überlassen einer Sache zur Nutzung ohne Entgelt, § 598 BGB

Pacht: Das Überlassen einer Sache zur Nutzung und Fruchtziehung gegen Entgelt, § 581 BGB

Fruchtziehung: Den wirtschaftlichen Nutzen aus einer Sache ziehen, vgl. § 99 BGB

Aufgabe zum Mietvertrag

Sie mieten einen Gewerberaum an und wollen diesen für Ihre Zwecke umbauen. Was ist dabei zu beachten?

15 Minuten Bearbeitungszeit



Lösung

- Die Zustimmung des Vermieters muss eingeholt werden.
- Wer trägt die Kosten des Umbaus?
- Die Dauer des Mietvertrages sollte geklärt werden.
- Muss eine Baugenehmigung/ Nutzungsänderung beantragt werden?
- Die Statik des Gebäudes muss beachtet werden.
- Muss bei Auszug zurückgebaut werden oder können die Einbauten zurückgelassen werden? Bekomme ich einen Ausgleich für das Zurücklassen der Einbauten?

Sicherungsrechte: Grundpfandrechte

- Hypothek, § 1113 BGB
 - Sicherung für Geldforderung
 - abhängig von dem Bestand einer Forderung (wird die Forderung beglichen, erlischt die Hypothek)
 - Eintrag ins Grundbuch
 - Haftung mit dem Grundstück und dem weiteren Vermögen
 - wird die Forderung nicht beglichen, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung des Grundstücks in die Wege leiten

Sicherungsrechte: Grundpfandrechte

- Grundschild, § 1191 BGB
 - Sicherung für Geldforderung
 - nicht abhängig von dem Bestand einer Forderung (wird die Forderung beglichen, bleibt die Grundschild bestehen und kann für andere Kredite wieder verwendet werden)
 - Eintrag ins Grundbuch
 - Haftung mit dem Grundstück, nicht mit dem weiteren Vermögen (aufgrund eines Kredites haftet man aufgrund des Kreditvertrages weiter)
 - wird die Forderung nicht beglichen, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung des Grundstücks in die Wege leiten

Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB

- Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger über die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten, § 765 BGB
- grundsätzlich Schriftform, § 766 BGB

Einfache Bürgschaft

Der Bürge hat das Recht zur Einrede der Vorklage, § 771 BGB

Einrede der Vorklage

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorklage, § 773 BGB

Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB

- Abschluss eines Kaufvertrages
- Verkäufer behält sich das Eigentum vor, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt worden ist (automatisch aufgrund der Zahlung)
- Käufer erhält den Besitz an der Sache

Sicherungsübereignung, §§ 929 und 930 BGB

- dient der Absicherung einer Forderung
- dem Gläubiger wird das Eigentum an einer Sache übertragen
- wird die Forderung beglichen, muss der Gläubiger das Eigentum zurückübertragen

Unternehmerpfandrecht, § 647 BGB

- wirksamer Werkvertrag
- an einer beweglichen Sache
- Fälligkeit der Vergütung
- Nichtzahlung der Vergütung
- Folge
 - Zurückbehaltungsrecht an der Sache
 - Verwertungsrecht der Sache

Verzug

Zahlungsverzug, § 286 BGB

- Anspruch auf eine Geldforderung
- Fälligkeit des Anspruchs
- grundsätzlich Mahnung
- Ausnahmen
 - Termin nach Kalender wurde bestimmt
 - Verweigerung der Zahlung
 - 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung (Hinweis auf diese Frist in der Rechnung erforderlich)



Verzug

Folgen des Zahlungsverzuges

- grundsätzlich Mahngebühren
- Inkassokosten
- Rechtsanwaltsgebühren
- Gerichtskosten
- Verzugszinsen, § 288 BGB
 - gegenüber einem Verbraucher 5% über Basiszinssatz
 - Unternehmer zu Unternehmer 9% über Basiszinssatz



Verzug

Lieferverzug, § 286 BGB

- Anspruch auf Lieferung
- Fälligkeit des Anspruchs
- grundsätzlich Mahnung
- Ausnahmen
 - Termin für die Lieferung nach Kalender bestimmt
 - Verweigerung der Lieferung



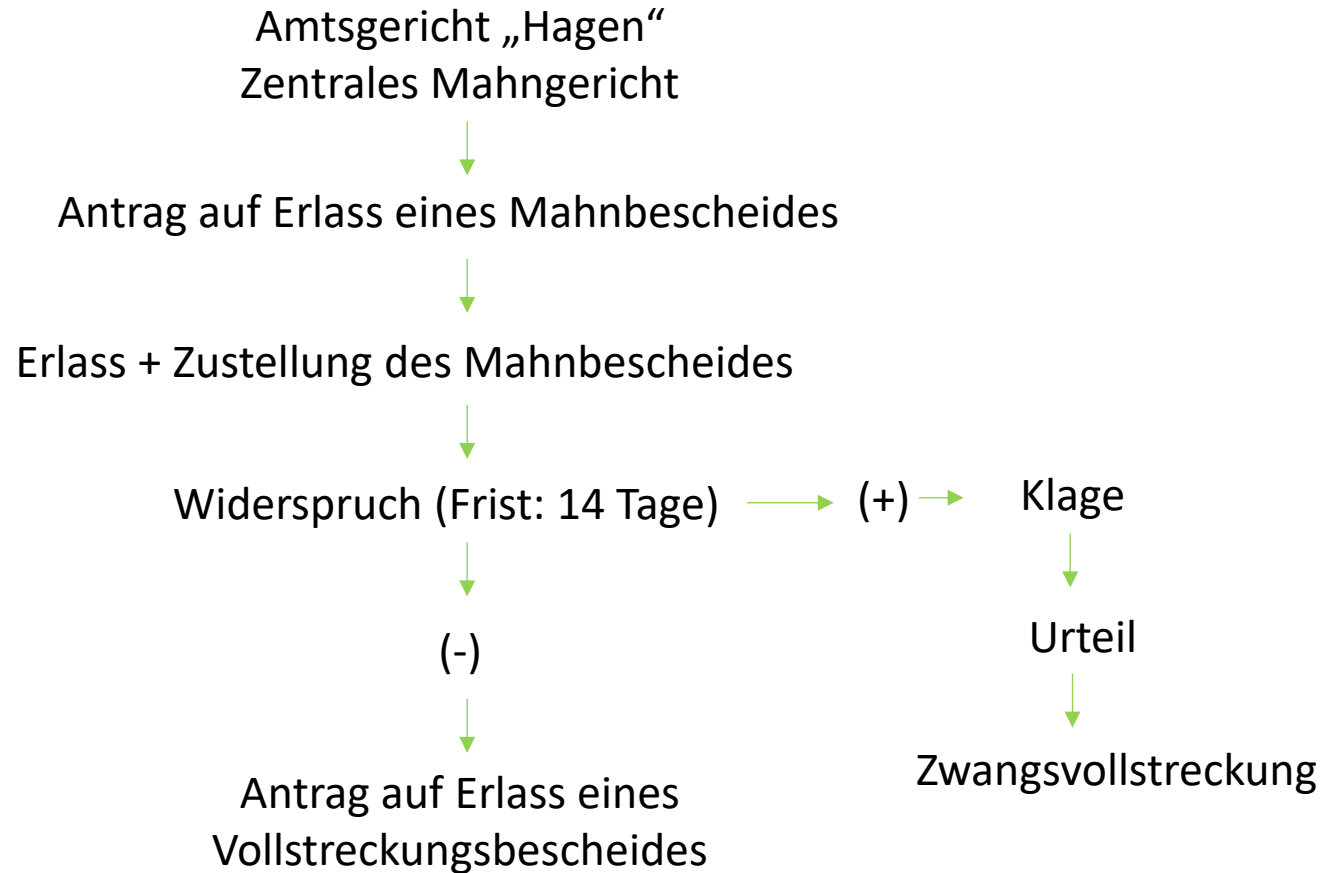
Verzug

Folgen des Lieferverzuges

- Anspruch auf die Lieferung bleibt bestehen
- Mahnung und Fristsetzung
- Rücktritt vom Vertrag
- Schadenersatz



Gerichtliches Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO



Gerichtliches Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides



Erlass + Zustellung des Vollstreckungsbescheides



Einspruch (Frist: 14 Tage) → (+) → Klage



(-)



Vollstreckungsbescheid
wird rechtskräftig



Zwangsvollstreckung



Urteil



Zwangsvollstreckung



Familienrecht

Zugewinnngemeinschaft

§ 1363 Abs. 1 BGB

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

Vermögensrechtlich während der Ehe, § 1363 Abs. 2 BGB

- jeder Ehegatte behält sein voreheliches Vermögen
- was in der Ehe hinzukommt, gehört dem jeweiligen Ehegatten
- keine Schuldenübernahme
- jeder verwaltet sein Vermögen selbst



Zugewinnngemeinschaft

Vermögensrechtlich bei Trennung, § 1373 BGB



- Zugewinnausgleich kann gefordert werden
- Zugewinn: Vermögensvergleich bei Hochzeit und Trennung („Anfangsvermögen“ und „Schlussvermögen“)

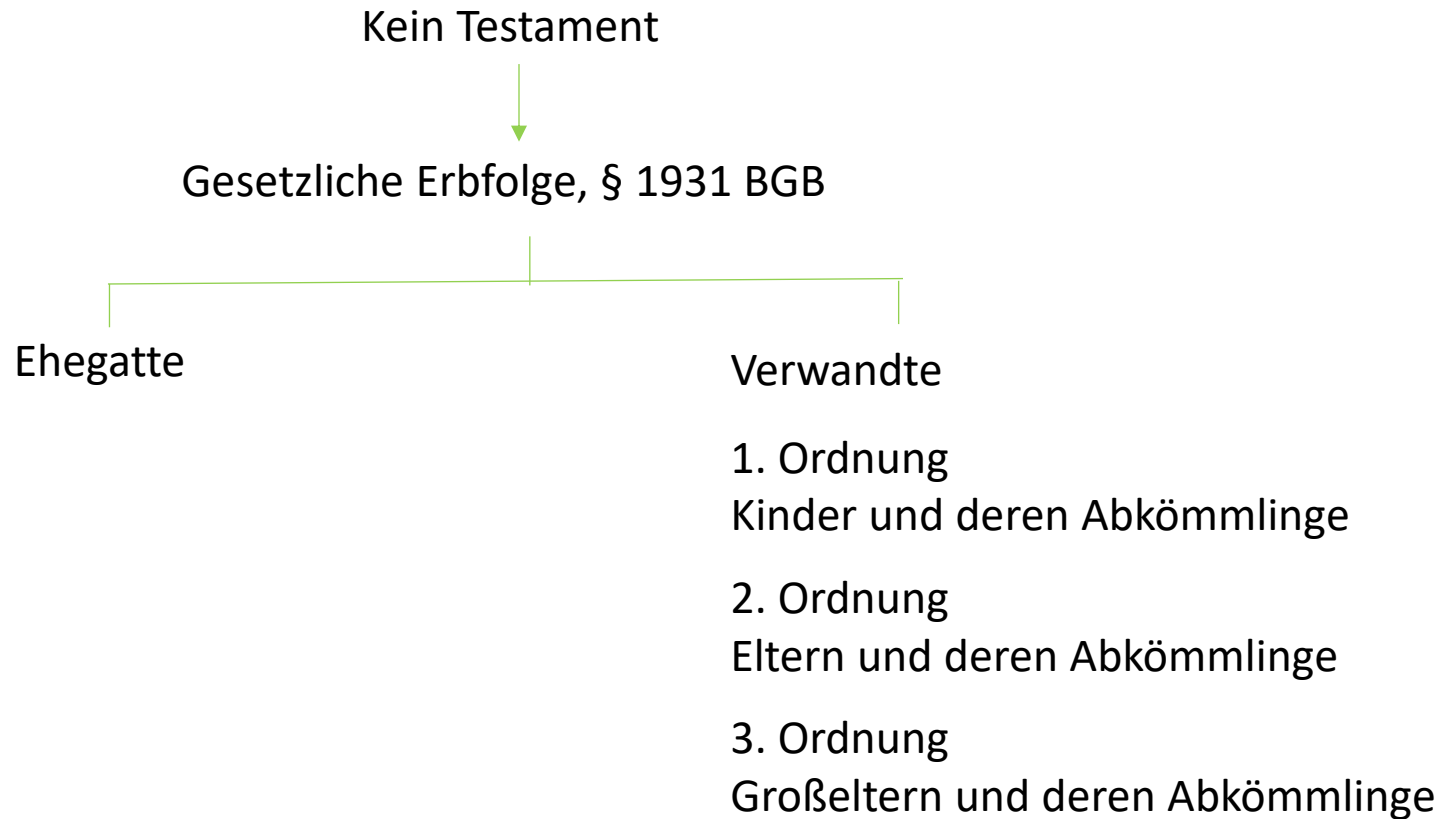
Ehevertrag, § 1408 BGB

- Zugewinnngemeinschaft kann durch Ehevertrag geändert werden (Gütertrennung, Gütergemeinschaft)



Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge, §§ 1922 ff. BGB



Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB

- Testament notwendig
 - Pflichtteilsberechtigter: Ehepartner, Kinder, Eltern
 - Anspruch: die Hälfte des eigentlich gesetzlichen Anspruchs als Geldanspruch
- Pflichtteil ausgeschlossen
 - schwere Verfehlung des Erben
 - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, Freiheitsstrafe mind. 1 Jahr ohne Bewährung

Berliner Testament, § 2269 BGB

- gemeinsames Testament von Eheleuten
- überlebender Ehegatte erhält das gesamte Vermögen als Vorerbe
- andere Erben erhalten erst einmal nichts
- erst wenn der zweite Ehegatte verstirbt, erhalten die anderen Erben das Vermögen als Nacherben
- überlebender Ehegatte muss versuchen, das Erbe zu erhalten



Andere Rechtsgebiete

Zuständigkeit der Gerichte

Amtsgericht

Sachliche Zuständigkeit, § 23 GVG

- Streitigkeiten bis 5.000 € Streitwert
- gerichtliches Mahnverfahren (keine Streitwertbegrenzung)
- Wohnraummietverhältnisse
- Familiensachen
- Insolvenzen
- Strafsachen (bis 4 Jahre Straferwartung)

Landgericht

Sachliche Zuständigkeit, § 71 GVG

- Streitigkeiten über 5.000 € Streitwert
- Strafsachen (Straferwartung über 4 Jahre)
- Berufung

Zuständigkeit der Gerichte

Amtsgericht

Örtliche Zuständigkeit, § 12 ff. ZPO

- grundsätzlich am Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners

Landgericht

Örtliche Zuständigkeit, § 12 ff. ZPO

- grundsätzlich am Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners

Insolvenzrecht (InsO) - Regelinsolvenzverfahren

- zuständiges Amtsgericht (das Amtsgericht beim Landgericht im Landgerichtsbezirk des Schuldners), § 2 Abs. 1 InsO
- antragsberechtigt: Schuldner und Gläubiger, § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO
- schriftlicher Antrag beim Amtsgericht, § 13 Abs. 1 Satz 1 InsO
- Beauftragung eines Sachverständigen durch das Gericht
- Prüfung eines Insolvenzgrundes, § 16 ff. InsO
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung
 - drohende Zahlungsunfähigkeit
- Prüfung, ob Masse vorhanden ist (verwertbares Schuldnervermögen)

Insolvenzrecht (InsO) - Regelinsolvenzverfahren

- wenn Insolvenzgrund vorliegt und genug Masse vorhanden ist → Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Insolvenzverwalter wird eingesetzt
- Insolvenztabelle wird eingerichtet

Ziel des Insolvenzverfahrens: Die größtmögliche Befriedigung der Gläubigerforderung durch Verwertung des Schuldnervermögens (§ 1 InsO).

Insolvenzrecht (InsO) - Regelinsolvenzverfahren

Verwertung/ Insolvenzplan:

- Verkauf
- Sanierung
- Zerschlagung

Wer entscheidet über den Insolvenzplan?

Die Gläubigermehrheit in der Gläubigerversammlung

Stellvertretung und Prokura

Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB

- formlose Vollmachtserteilung
- Bevollmächtigte handeln im Rahmen der Vertretungsmacht
- Bevollmächtigte geben eigene Willenserklärung im fremden Namen ab

Prokura, §§ 48 ff. HGB

- formlose Vollmachtserteilung möglich
- Eintragung ins Handelsregister deklaratorisch
- „umfassende Vollmacht“